Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 3507

Antrag

der Abgeordneten Odenthal, Frau Wolff (Berlin), Hansen (Köln), Lange (Essen) und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875) wird wie folgt geändert:

1. In § 3
   a) erhält Absatz 1 Nr. 3 folgende Fassung:
      „3. sonnabends bis sieben Uhr und ab vierzehn Uhr,";
   b) werden die Absätze 2 und 3 gestrichen;
   c) wird Absatz 4 Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
      „(2) Absatz 1 Nr. 3 gilt ab 1. Januar 1958. Bis dahin müssen Verkaufsstellen sonnabends bis sieben und ab sechzehn Uhr geschlossen sein."

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zeitungen und Zeitschriften

(1) Der Verkauf von Zeitungen bleibt von den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Schließungszeiten von Verkaufsstellen im Sinne des § 1 unberührt.

(2) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Kioske für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften

1. an allen Werktagen durchgehend von sechs Uhr bis neunzehn Uhr,
2. an Sonn- und Feiertagen von elf Uhr bis dreizehn Uhr geöffnet sein."

3. In § 16 Abs. 1 werden die Worte „und Abs. 2" gestrichen.

4. In § 17
   a) wird Absatz 4 gestrichen;
   b) werden die bisherigen Absätze 5 bis 9 Absätze 4 bis 8;
   c) werden in den neuen Absätzen 5 und 7 die Worte „Absätze 1 bis 5" durch die Worte „Absätze 1 bis 4" ersetzt;
   d) werden in dem neuen Absatz 6 Nr. 3 die Worte „und Abs. 2" gestrichen;
   e) werden in dem neuen Absatz 8 die Worte „Absätze 1 bis 8" durch die Worte „Absätze 1 bis 7" ersetzt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,

5. Die Überschrift des Vierten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Vierter Abschnitt

Bestimmungen für den Marktverkehr und für sonstige gewerbliches Feilhalten".

6. § 18 wird gestrichen.

7. In § 20

a) werden in Absatz 1 Satz 1 die Worte „Tageszeitungen an Werktagen" durch die Worte „zubereiteten Speisen" ersetzt;

b) werden in Absatz 3 die Worte „Abs. 1 bis 4" durch die Worte „Abs. 1 bis 3" ersetzt;

c) werden in Absatz 4 die Worte „Abs. 7" durch die Worte „Abs. 6" ersetzt.

8. In § 23 Abs. 1 werden die Worte „18 bis 21" durch die Worte „19 bis 21" ersetzt.

9. In § 24 Abs. 1 werden die Worte „Abs. 1 bis 4" durch die Worte „Abs. 1 bis 3" und die Worte „Abs. 7" durch die Worte „Abs. 6" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Das Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875) und dieses Gesetz gelten nicht im Saarland.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Mai 1957

Odenthal
Frau Wolff (Berlin)
Hansen (Köln)
Lange (Essen)
Frau Albertz
Frau Albrecht (Mittenwald)
Arnholz
Bals
Banse
Baur (Augsburg)
Frau Bennemann
Bergmann
Berlin
Bettgenhäuser
Birkelbach
Dr. Bleiß
Böhm (Düsseldorf)
Bruse
Corterier
Dewald
Diekmann
Diel
Eschmann
Faller
Franke
Frenzel
Gefeller
Geiger (Aalen)
Geritzmann
Hansing (Bremen)
Heide
Heinrich
Frau Herklotz
Hermsdorf
Herold
Höcker
Höhne
Hörauf
Hufnagel
Jacobs
Jaksch
Frau Kettig
Kinat
Frau Kipp-Kaule
Koenen (Lippstadt)
Dr. Kreyssig
Kühn (Köln)
Kurlbaum
Ladebeck
Leitow
Ludwig
Marx
Matzner
Meitmann
Frau Meyer (Dortmund)
Frau Meyer-Laule
Mißmahl
Paul
Pohle (Eckernförde)
Priebe
Pusch
Putzig
Rasch
Dr. Ratzel
Regling
Rehs
Reitzner
Ritzner
Frau Rudoll
Runge
Scheuren
Schoettle
Schreiner
Schröter (Wilmersdorf)
Seidel (Fürth)
Seither
Sträter
Frau Strobel
Thieme
Wagner (Deggenau)
Wehr
Welke
Weltner (Rinteln)
Dr. Dr. Wenzel
Dr. Will (Saarbrücken)
Zühlke